



Geschäftsordnung des Frankfurter Volleyball Verein e.V.

30.09.2022

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für die Bezeichnung von Personen, Funktionen und Amtsträger ausschließlich die männliche Form verwendet. Es werden jedoch Personen, Funktions- und Amtsträger aller Geschlechter angesprochen. Der FVV wird im Folgenden als Verein bezeichnet.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Durchführung von Versammlungen der Mitglieder, der Abteilungen und des Beirates des Vereins, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt.

§ 2 Grundsätze

- I) Alle Versammlungen sind für Vereinsmitglieder offen.
- II) Auf Antrag und Beschluss der Versammlung zu Beginn können Nicht-Vereinsmitglieder zugelassen werden.
- III) Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder offen. Auf Antrag und Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederöffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

§ 3 Einberufung

- I) Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung.
- II) Die Beiratssitzung wird vom Beiratssprecher bzw. dessen Stellvertreter einberufen, die Abteilungsversammlung vom Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter. Die Einberufungen erfolgen jeweils unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung. Bei der Einberufung der Versammlung sind die Termine des Sportbetriebs zu berücksichtigen.
- III) Beiratssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt, Abteilungsversammlungen mindestens einmal im Kalenderjahr. Auf Antrag eines Fünftels der Beirats- bzw. Abteilungsmitglieder ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.
- IV) Die Einberufung samt vorläufiger Tagesordnung erfolgt mindestens eine Woche vor dem geplanten Versammlungstermin auf elektronischem Wege. Ist nur eine postalische Einberufung möglich, so muss die Einberufung mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin erfolgen.
- V) Der Vorstand ist über die Einberufung einer Abteilungsversammlung bzw. Beiratssitzung in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Versammlungsleitung



Geschäftsordnung des Frankfurter Volleyball Verein e.V.

30.09.2022

- I) Die Mitgliederversammlung wählt zu ihrem Beginn einen Versammlungsleiter. Die Wahl wird von einem Vorstandsmitglied eingeleitet und durchgeführt.
- II) Versammlungsleiter der Beiratssitzung ist der Beiratssprecher bzw. sein Stellvertreter, Versammlungsleiter der Abteilungsversammlung der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter. Sieht die Tagesordnung eine Wahl zu diesen Positionen vor, so ist auf Vorschlag der Versammlungsteilnehmer ein Versammlungsmitglied als Versammlungsleiter zu wählen.
- III) Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen. Der Versammlungsleiter kann Beauftragte zur Unterstützung der Durchführung der Versammlung bestimmen.
- IV) Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen für die Dauer der Versammlung oder für einzelne Tagesordnungspunkte vornehmen und Unterbrechungen oder die Beendigung der Versammlung anordnen.
- V) Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- VI) Die Tagesordnungspunkte kommen in der beschlossenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung mit einfacher Mehrheit abstimmen lassen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- I) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 10 der Satzung.
- II) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Abteilungen vertreten ist.
- III) Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Abteilungsmitglieder anwesend sind.



Geschäftsordnung des Frankfurter Volleyball Verein e.V.

30.09.2022

§ 6 Beschlussfassung

- I) Beschlüsse werden durch offenes Handzeichen gefasst. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- II) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- III) Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Alternativanträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst zu beschließen. Die Entscheidung, welcher Antrag der weitestgehende ist, trifft der Versammlungsleiter.

§ 7 Worterteilung und Rednerfolge

- I) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- II) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der ersten Meldung bzw. Rednerliste.
- III) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- IV) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 8 Anträge

- I) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge an die anderen Versammlungen können die entsprechend stimmberechtigten Mitglieder stellen.
- II) Anträge müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, soweit keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
- III) Die Anträge sind in Textform und mit Begründung einzureichen.
- IV) Vorliegende Anträge werden den Mitgliedern mit der Einladung zugeschickt und auf der Versammlung ausgelegt.



Geschäftsordnung des Frankfurter Volleyball Verein e.V.

30.09.2022

§ 9 Wort zur Geschäftsordnung der Versammlung

- I) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- II) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- III) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- I) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- II) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- III) Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 11 Abstimmungen

- I) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben.
- II) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet der Versammlungsleiter.
- III) Über Zusatz- oder Änderungsanträge muss gesondert abgestimmt werden.
- IV) Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



Geschäftsordnung des Frankfurter Volleyball Verein e.V.

30.09.2022

§ 12 Wahlen

- I) Wahlen sind bei der Einberufung bekannt zu geben und müssen auf der Tagesordnung stehen.
- II) Der Versammlungsleiter nimmt die Pflichten des Wahlleiters wahr. Er prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten.
- III) Der Versammlungsleiter kann als Wahlleiter aus Vorschlägen der Versammlung einen Wahlausschuss von bis zu drei Mitgliedern bestimmen.
- IV) Der Wahlausschuss sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- V) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als Erklärung in Textform vorliegt.
- VI) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- VII) Anwesende Kandidaten sind nach der Wahl zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

§ 13 Protokolle

Protokolle der jeweiligen Versammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und binnen 2 Monaten im Original der Geschäftsstelle des Vereins zu übermitteln. Sie werden nicht an die Mitglieder versendet, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt. Die Mitglieder haben ein Einsichtsrecht in die Protokolle in der Geschäftsstelle des Vereins im Hinblick auf sie betreffende Tagesordnungspunkte.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, so gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung dasjenige, was die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beschließt. Eventuelle unwirksame Bestimmungen haben keine generelle Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Geschäftsordnung.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des Vereins. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 16. März 2004 beschlossen und tritt am 01. April 2004 in Kraft. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 17. März 2011 geändert, die geänderte Fassung tritt am 17. März 2011 in Kraft. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 26. Juli 2017 geändert, die geänderte Fassung tritt am 26. Juli 2017 in Kraft. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 30.09.2022 geändert. Die geänderte Fassung tritt mit Eintrag, der am 30.09.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Neufassung der Satzung, in das Vereinsregister in Kraft. Der Eintrag in das Vereinsregister erfolgte am 21.12.2022.